

25.07.24

AV

Verordnung **des Bundesministeriums** **für Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung zur Änderung der Extraktionslösungsmittelverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2023/175 der Kommission vom 26. Januar 2023 zur Änderung der Richtlinie 2009/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden, ist bis spätestens zum 6. Februar 2025 in nationales Recht umzusetzen. Zudem werden der Wortlaut der Verordnung und Strafbarkeitsvorschriften an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Die Verordnung (EU) Nr. 2022/1396 der Kommission vom 11. August 2022 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe in Bezug auf das Vorhandensein von Ethylenoxid in Lebensmittelzusatzstoffen legt einen Höchstgehalt für Rückstände von Ethylenoxid auf Lebensmittelzusatzstoffen, unabhängig von dessen Ursprung, fest. Diese Rückstandshöchstgehalte sind in die nationalen Regelungen über die Strafbarkeit der Verwendung von Ethylenoxid in der Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung zu übernehmen.

Die Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz in Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 31) bedarf einer Berichtigung.

B. Lösung

Änderung der Verordnung über die Verwendung von Extraktionslösungsmitteln bei der Herstellung von Lebensmitteln (Extraktionslösungsmittelverordnung - ElmV) und der Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Lebensmittelzusatzstoffe (Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung - LMZDV) sowie der Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz (EssigV).

C. Alternativen

Da nationales Recht an geändertes Unionsrecht angepasst werden muss, gibt es keine Alternativen. Für die Berichtigung gibt es keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund: Keine.

Länder und Kommunen: Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ist kein Erfüllungsaufwand zu erwarten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

25.07.24

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Änderung der Extraktionslösungsmittel-
verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 24. Juli 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Extraktionslösungsmittelverordnung
und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Änderung der Extraktionslösungsmittelverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften¹⁾

Vom ...

Es verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, jeweils in Verbindung mit dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) und § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165),

- auf Grund des § 7 Absatz 1 Nummer 2, des § 13 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a sowie des § 35 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb, Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 I S. 28) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und
- auf Grund des § 62 Absatz 1 Nummer 1 und des § 75 Absatz 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 I S. 28):

Artikel 1

Änderung der Extraktionslösungsmittelverordnung

Die Extraktionslösungsmittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2018 (BGBl. I S. 366), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird das Wort „gewerbsmäßigen“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in seinem Satz 1 wird das Wort "gewerbsmäßigen" gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die in Anlage 2 bis 3 aufgeführten Extraktionslösungsmittel müssen den spezifischen Reinheitskriterien gemäß Anlage 5 entsprechen.“
3. In § 5 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
4. § 6 wird wie folgt gefasst:

¹⁾ Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b und c, Nummer 5 Buchstabe a und b sowie die Nummern 6, 7 und 8 dieser Verordnung dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/175 der Kommission vom 26. Januar 2023 zur Änderung der Richtlinie 2009/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (ABl. L 25 vom 27.1.2023, S. 67).

„§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 1 einen Stoff oder Ethanol in den Verkehr bringt.“

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2.	2-Methyloxolan	Herstellung oder Fraktionierung von Fetten und Ölen und Herstellung von Kakaobutter	1 mg/kg im Fett oder Öl oder in der Kakaobutter
		Herstellung von entfetteten Proteinerzeugnissen und entfettetem Mehl	10 mg/kg im Lebensmittel, das die entfetteten Proteinerzeugnisse und das entfettete Mehl enthält
			30 mg/kg in entfetteten Sojaerzeugnissen, wie sie an den Endverbraucher verkauft werden
		Herstellung von entfetteten Getreidekeimen	5 mg/kg in entfetteten Getreidekeimen“.

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 3 bis 8.

6. In Anlage 3 wird nach der Zeile für Hexan folgende Zeile eingefügt:

„2-Methyloxolan	1 mg/kg“.
-----------------	-----------

7. In der Überschrift von Anlage 4 werden die Wörter „Satz 1 und Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

8. Folgende Anlage 5 wird angefügt:

„Anlage 5 (zu § 4 Absatz 2)

Spezifische Reinheitskriterien für die in Anlage 2 bis 3 aufgeführten Extraktionslösungsmittel“

„2-Methyloxolan	
CAS-Nummer	96-47-9
Gehalt	mindestens 99,9 % in der Trockenmasse
Reinheit	
Furan	Höchstens 50 mg/kg (in der Trockenmasse)

2-Methylfuran	Höchstens 500 mg/kg (in der Trockenmasse)
Ethanol	Höchstens 450 mg/kg (in der Trockenmasse)“.

Artikel 2

Änderung der Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung

§ 6 Absatz 2 der Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1362), wird wie folgt geändert:

1. Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/771 (ABl. L 184 vom 12.6.2020, S. 25)“ durch die Wörter „S. 35; L 309 vom 2.9.2021, S. 37), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/346 (ABl. L 346 vom 23.1.2024, S. 1)“ ersetzt.
2. In Buchstabe a werden die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/771 (ABl. L 184 vom 12.6.2020, S. 25)“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/346 (ABl. L 346 vom 23.1.2024, S. 1)“ ersetzt.
3. In Buchstabe b wird das Wort „oder“ gestrichen.
4. Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor dem Doppelbuchstaben aa werden die Wörter „der Bemerkung im Anhang“ durch die Wörter „Satz 1 des Anhangs“ ersetzt.
 - b) In Doppelbuchstabe bb wird das Wort „oder“ angefügt.
5. Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) in Verbindung mit Satz 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2021 einen Lebensmittelzusatzstoff oder ein Gemisch“.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz

§ 5 der Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 31) wird wie folgt gefasst:

„§ 5

(1) Nach § 59 Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen § 2 Satz 1 oder § 4 Absatz 1 oder 2 Essig oder Essigessenz in den Verkehr bringt.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 60 Absatz 1 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ordnungswidrig.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie (EU) 2023/175 der Kommission vom 26. Januar 2023 zur Änderung der Richtlinie 2009/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden, ist bis spätestens zum 16. Februar 2025 in nationales Recht umzusetzen. Die Extraktionslösungsmittelverordnung ist deshalb anzupassen. Zudem wird die Extraktionslösungsmittelverordnung mit dieser Änderungsverordnung an die aktuelle Rechtslage angepasst und Strafbarkeitsregelungen angepasst.

Die Verordnung (EU) Nr. 2022/1396 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe enthält neue Höchstgehalte für das Vorhandensein von Ethylenoxid auf Lebensmittelzusatzstoffen. Eine Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen, die Rückstände von mehr als 0,1 mg/kg Ethylenoxid aufweisen, wird durch diese Verordnung unter Strafe gestellt.

§ 5 der Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz wurde mit Bekanntmachung vom 26. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 31) wird mittels dieser Änderungsverordnung berichtigt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Extraktionslösungsmittel 2-Methyloxolan wird entsprechend der Richtlinie (EU) 2023/175 als Extraktionslösungsmittel zugelassen. Die Änderung stellt keine Einschränkung gegenüber der bisherigen Regelung dar. Vielmehr können Hersteller zukünftig ein weiteres Extraktionslösungsmittel verwenden. Zudem werden Begriff der Gewerbsmäßigkeit und die bisherige Strafbewehrung in Anpassung an das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch aus der Verordnung gestrichen. Damit wird die Extraktionslösungsmittelverordnung an vorangegangene Änderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches angeglichen.

Das In-Verkehr-Bringen von Lebensmittelzusatzstoffen gegen die nach der Verordnung (EU) Nr. 2022/1396 neu festgelegten Rückstandshöchstgehalte an Ethylenoxid wird im nationalen Recht strafbewehrt.

§ 5 der Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 31) wird mittels Änderungsverordnung berichtigt.

III. Alternativen

Da nationales Recht an geändertes Unionsrecht angepasst werden muss, gibt es keine Alternativen. Für die Berichtigung der Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz gibt es keine Alternativen.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsgebungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ergibt sich aus den in der Eingangsformel genannten Verordnungsermächtigungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, die auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes beruhen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union ist gegeben. Die Vorschriften gehen nicht über das Unionsrecht hinaus.

VI. Regelungsfolgen

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/175. Die Anpassung an die Änderung im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch dient der Rechtsvereinfachung und hat keine materiell-rechtlichen Folgen. Die Streichung von Strafvorschriften entspricht der geänderten Gesetzeslage. Das In-Verkehr-Bringen von Extraktionslösungsmitteln entgegen der Extraktionslösungsmittelverordnung steht bereits nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch unter Strafe.

Dazu steht auch das In-Verkehr-Bringen von Lebensmittelzusatzstoffen, die die neu erlassenen Rückstandshöchstgehalte an Ethylenoxid nach der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 überschreiten, mit Inkrafttreten dieser Verordnung unter Strafe.

Der § 5 der Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz wird nach einer unrichtigen Bekanntmachung mittels Änderungsverordnung berichtigt.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/175 und der Anpassung des deutschen Rechts an die Änderung der Verordnung (EU) Nr. 231/2012. Die Anpassung an die Änderung im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch dient der Rechtsvereinfachung. Die Strafbarkeitsvorschriften der Extraktionslösungsmittelverordnung sind nach Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch aus der Verordnung zu streichen. Die Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz hat keine Auswirkung auf Verwaltungsabläufe.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da die festgelegten Höchstmengen und Reinheitskriterien von 2-Methyloxolan als Extraktionslösungsmittel und die neuen Rückstandshöchstgehalte von Ethylenoxid auf Lebensmittelzusatzstoffen zur Wahrung der Volksgesundheit und Ernährungssicherung beitragen.

Insbesondere die Erreichung der Ziele des Nachhaltigkeitsindikators 3.1.a und 3.1.b (Senkung der vorzeitigen Sterblichkeit bei Männern und Frauen) wird durch die Regelung gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 3 b) (Vermeidung von Gefahren und unvermeidbaren Risiken für die menschliche Gesundheit) Rechnung getragen, indem zur Verhinderung der Verunreinigung von Lebensmitteln mit gesundheitsgefährdenden Stoffen beigetragen wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ergeben sich weder für den Bund noch für Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Für die Wirtschaft ist kein Erfüllungsaufwand zu erwarten.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil diese Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern Einfluss haben.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist entsprechend der Richtlinie (EU) 2023/175 und der Verordnung (EU) Nr. 2022/1396 nicht vorgesehen. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen, da durch die Verordnung insbesondere kein Erfüllungsaufwand entsteht.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Nummer 1

Es handelt sich um eine Bereinigung der Extraktionslösungsmittelverordnung, da der Begriff der Gewerbsmäßigkeit in der Ermächtigungsgrundlage gestrichen wurde. Da das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuche (LFGB) nicht für den privaten häuslichen Bereich gilt, soweit es im LFGB nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist das LFGB mit Gesetz vom 29. Juni 2009 (BGBl. I S.1659) dementsprechend geändert worden und der Begriff der Gewerbsmäßigkeit entfallen. Mit der Streichung des Wortes „gewerbsmäßigen“ wird die Extraktionslösungsmittelverordnung dieser Gesetzesänderung angepasst.

Ermächtigungsgrundlage: § 7 Absatz 1 Nummer 2 LFGB.

Nummer 2 Buchstabe a

Das Wort „gewerbsmäßigen“ wird aus den zu Nummer 1 genannten Gründen gestrichen.

Ermächtigungsgrundlage: § 7 Absatz 1 Nummer 2 und § 35 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, sowie Nummer 3 LFGB.

Nummer 2 Buchstabe b

Der eingefügte Absatz 2 bindet die nach dem Anhang c) der Richtlinie (EU) 2023/175 einzufügende Anlage 5 in die Verordnung ein.

Ermächtigungsgrundlage: § 7 Absatz Nummer 2 LFGB.

Nummer 3

Das Wort „gewerbsmäßig“ wird aus den zu Nummer 1 genannten Gründen gestrichen.

Ermächtigungsgrundlage: § 35 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb und Nummer 2 Buchstabe c LFGB.

Nummer 4

Die Bewehrungsvorschriften der ElmV werden an die geänderten Vorschriften in §§ 7, 59 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 26 Buchstabe a, sowie § 60 Absatz 1 Nummer 2 LFGB angepasst. Das vorsätzliche In-Verkehr-Bringen von Lebensmitteln entgegen der Vorschriften in der ElmV ist nach § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Nummer 3 LFGB bereits strafbewehrt. Das fahrlässige In-Verkehr-Bringen ist nach § 60 Absatz 1 Nummer 2 LFGB als Ordnungswidrigkeit bewehrt. Für die Bewehrung lediglich der Verwendung von Extraktionslösungsmitteln entgegen der ElmV fehlt die gesetzliche Grundlage. Die Absätze 1, 2 und 3 Nummer 1 sind somit aufzuheben.

Infolgedessen wird der § 6 mit dem Inhalt des alten Absatz 3 Nummer 2 neu gefasst. Die Überschrift des § 6 wird entsprechend als „Ordnungswidrigkeit“ neu gefasst.

Ermächtigungsgrundlage: § 59 Absatz 1 Nummer 21 a alte Fassung LFGB i. V. m. § 75 Absatz 5 LFGB.

Nummer 5 Buchstabe a

Es handelt sich um die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/175.

Ermächtigungsgrundlage: § 7 Absatz 1 Nummer 2 LFGB.

Nummer 5 Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe a und eine redaktionelle Anpassung.

Ermächtigungsgrundlage: § 7 Absatz 1 Nummer 2 LFGB.

Nummer 6

Es handelt sich um die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/175.

Ermächtigungsgrundlage: § 7 Absatz 1 Nummer 2 LFGB.

Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b und eine redaktionelle Anpassung.

Ermächtigungsgrundlage: § 7 Absatz 1 Nummer 2 LFGB.

Nummer 8

Es handelt sich um die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/175.

Ermächtigungsgrundlage: § 7 Absatz 1 Nummer 2 LFGB.

Artikel 2

Nummer 1 und Nummer 2

Aktualisierung der Verweisungskette.

Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Nummer 4 Buchstabe a

Die Verordnung (EU) Nr. 2022/1396 hat neue Rückstandshöchstgehalte für Ethylenoxid auf Lebensmittelzusatzstoffen eingeführt. Dafür wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 2022/1396 die Bemerkung im Anhang der Verordnung (EU) 231/2012 um einen zweiten Satz ergänzt. Da § 6 Absatz 2 Buchstabe c LMZDV nur auf die alte Bemerkung, nun Satz 1 der Bemerkung, im Anhang der Verordnung (EU) 231/2012 Bezug nimmt, wird dies an dieser Stelle durch die Angabe „Satz 1 des Anhangs“ spezifiziert.

Ermächtigungsgrundlage: § 62 Absatz 1 Nummer 1 LFGB.

Nummer 4 Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Nummer 5

Die Verordnung (EU) Nr. 2022/1396 hat neue Rückstandshöchstgehalte für Ethylenoxid auf Lebensmittelzusatzstoffen eingeführt. Dafür wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 2022/1396 die Bemerkung im Anhang der Verordnung (EU) 231/2012 geändert. Die Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung (LMZDV) stellt in § 6 Abs. 2 c) das In-Verkehr-Bringen von mit Ethylenoxid sterilisierten Lebensmitteln und Lebensmittelzusatzstoffen in Verbindung mit der Bemerkung im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 unter Strafe. Das In-Verkehr-Bringen von Lebensmittelzusatzstoffen, auf denen Rückstände von mehr als 0,1 mg/kg Ethylenoxid vorhanden sind, ist zu effektiven Durchführung des Rechts der Europäischen Union ebenfalls in der LMZDV unter Strafe zu stellen. Dazu wird der Buchstabe d) angefügt.

Ermächtigungsgrundlage: § 62 Absatz 1 Nummer 1 LFGB.

Artikel 3

§ 5 der Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz ist mit der Neufassung vom 26. Januar 2023 unrichtig neugefasst worden. § 5 besteht aus drei Absätzen, was bei Erstellung des Korrekturabzugs durch die Druckerei nichtzutreffend umgesetzt wurde. Dieser Fehler wird mit der vorliegenden Verordnung berichtigt. Außerdem werden der ursprüngliche Absatz 1 und Absatz 2 zusammengefasst.

Ermächtigungsgrundlage: § 13 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a LFGB.

Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.